

Merkblatt:
**Beitragspflicht auf
Entschädigungen für Pflegeeltern**

1 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Die Entschädigung von Pflegeeltern kann Erwerbsarbeit aus unselbständiger, bei Tageseltern auch aus selbständiger Tätigkeit darstellen. Die konkreten Verhältnisse entscheiden darüber, ob die involvierten Parteien die Entschädigung als Lohnbeiträge (Unselbständigerwerbende) oder als persönliche Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen haben (Selbständigerwerbende).

2 Unselbständige Tätigkeit

a) Platzierung des Kindes durch die KESB bzw. durch eine ehemalige Vormundschaftsbehörde (bis Ende 2012)

Wenn die Platzierung eines Kindes bei Pflegeeltern durch die KESB mittels Beschluss betreffend einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme geregelt wird, stellt die Entschädigung dafür massgebenden Lohn dar. Die Wohnsitz-Gemeinde des Kindes hat die entsprechenden Lohnbeiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Hälfte der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV sind von den Pflegeeltern zu tragen. Die Überwälzung des Arbeitgeberbeitrags auf die Pflegeeltern ist nicht zulässig.

b) Platzierung des Kindes direkt durch die leiblichen Eltern

Platzieren die leiblichen Eltern ihre Kinder direkt bei Pflegeeltern, so haben die leiblichen Eltern die entsprechenden Lohnbeiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Hälfte der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV sind von den Pflegeeltern zu tragen. Die Überwälzung des Arbeitgeberbeitrags auf die Pflegeeltern ist nicht zulässig.

c) Platzierung des Kindes via eine Drittstelle

Sobald eine Drittstelle (insbesondere Familienplatzierungsorganisation FPO) für die Platzierung des Pflegekindes vollumfänglich verantwortlich ist und die Gemeinde deshalb die Entschädigung für die Pflege an die Drittstelle ausrichtet, tritt die Drittstelle als Arbeitgeberin an die Stelle der Gemeinde und hat die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Bleibt die Ausrichtung der Entschädigungen jedoch auch bei der Platzierung durch eine Drittstelle bei der Gemeinde, hat sie, wie unter

Punkt 2.a festgehalten, die Lohnbeiträge abzurechnen.

3 Selbständige Tätigkeit (Tageseltern)

Wenn die leiblichen Eltern ihre Kinder direkt bei Tageseltern platzieren, das Unternehmerrisiko bei den Tageseltern liegt und keine starke arbeitsorganisatorische Abhängigkeit besteht, gelten diese als Selbständigerwerbende.

In diesem Fall haben sich die Tageseltern bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons als Selbständigerwerbende anzumelden und die Beiträge persönlich abzurechnen. Das dafür notwendige Anmeldeformular ist im Internet abrufbar:

https://www.svash.ch/online-schalter/formulare-merkblaetter/formulare-ahv-beitraege/Anmeldung_für_Selbständigerwerbende

Wer ein Kind in Familienpflege (Dauer-, Wochen-, und Bereitschaftspflege im Haushalt der Pflegeeltern) betreut, gilt nicht als Selbständigerwerbende. Dies unabhängig davon, ob der Pflegevertrag mit der KESB, einer Organisation oder den leiblichen Eltern direkt besteht.

4 Abrechnungspflichtiger Teil der Entschädigung

Von der ausgerichteten Entschädigung unterliegt lediglich derjenige Anteil der Abrechnungspflicht, mit dem die Erwerbsarbeit der Pflegeeltern abgegolten wird. Die Kosten für den Unterhalt des Pflegekindes (Ernährung, Pflege, Unterkunft) sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Die Aufteilung der Entschädigung in die beitragspflichtigen und beitragsfreien Bestandteile, ist den Informationen der kantonalen Pflegekinderaufsicht zu entnehmen.

5 BVG-/UVG-Anschlusspflicht für Arbeitgebende

Auch für Arbeitgebende, die Pflegegeldentschädigungen ausrichten, gilt die Anschlusspflicht an die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG).

Über die Voraussetzungen für den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung BVG informiert das Merkblatt auf der Website der

Informationsstelle AHV/IV unter der Rubrik „Merkblätter & Formulare“: www.ahv-iv.ch/de

6 Geringfügige Entgelte

Bleibt der massgebende Lohn pro Arbeitgeber und Kalenderjahr bzw. das selbständige jährliche Erwerbseinkommen, das im Nebenerwerb erzielt wird, unter CHF 2300.-, so müssen nur auf Antrag der Pflegeeltern Beiträge mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

7 Aufteilung der Entschädigung unter den Pflegeeltern

Die Pflegeeltern können selber entscheiden, ob sie die abrechnungspflichtige Entschädigung unter sich aufteilen wollen oder nicht. Falls massgebender Lohn vorliegt, gilt in aller Regel nur eine Person als Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer: die Pflegemutter oder der Pflegevater, die Tagesmutter oder der Tagesvater. Die Vertragsparteien regeln mit Vorteil diesen Punkt schriftlich zu Beginn des Pflegeverhältnisses.

8 Separate Abrechnung für Arbeitgebende

Falls Gemeinden oder Drittstellen die Abrechnung der Pflegegeldentschädigungen nicht über die ordentliche Lohnbuchhaltung abwickeln wollen und eine eigene Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge wünschen, können sie bei der Ausgleichskasse Schaffhausen eine zusätzliche Abrechnungsnummer beantragen. Dafür schicken sie dem SVA Schaffhausen eine separate Anmeldung als juristische Person:
[https://www.svash.ch/online-schalter/formulare-merkblaetter/formulare-ahv-beitraege/Anmeldung für juristische Personen.](https://www.svash.ch/online-schalter/formulare-merkblaetter/formulare-ahv-beitraege/Anmeldung_für_juristische_Personen)

9 Hinweis

Dieses Merkblatt gibt die aktuell gültige Gerichtspraxis und den Inhalt der Weisungen wieder. Es vermittelt nur einen Auszug aus den massgebenden Bestimmungen zu den Pflegegeldentschädigungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind im Zweifelsfall ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die aktuelle Version dieses Merkblatts ist im Internet publiziert unter: www.svash.ch

Weitere Auskünfte erteilt das
SVA Schaffhausen, AHV-Ausgleichskasse,
Team Beiträge
Telefon 052 632 63 00 / info@svash.ch